

ENTWURF

Stand: 25.08.2026



STADT
FRANKENBERG/SA.

Bürgermeister



Vertrag zur Aufgabenübertragung

zwischen der
Stadtverwaltung Frankenberg/Sa.
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Oliver Gerstner,
Markt 15
09669 Frankenberg/Sa.

und dem
Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa. e.V.
eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Chemnitz unter 40198VR
– nachfolgend „Verein“ genannt –

vertreten durch die
Geschäftsstellenleiterin Frau Anna Thum,
Bahnhofstraße 1
09669 Frankenberg/Sa.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Frankenberg/Sa. erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen gemäß § 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

(2) Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) nimmt die Stadt Frankenberg/Sa. die Aufgaben der Ortspolizeibehörde wahr. Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr nach der polizeirechtlichen Generalklausel (§ 2 SächsPBG) ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Da unfreiwillige Obdachlosigkeit oder die unmittelbare Drohung einer solchen im polizeirechtlichen Sinne eine akute Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Personen darstellt, erwächst daraus eine unabweisbare kommunale Pflicht zur vorübergehenden Unterbringung und Einweisung in eine Notunterkunft.



(3) Diese polizeirechtliche Verpflichtung wird durch Abschnitt 6 Ziffer 1 der Gemeinsamen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen konkretisiert. Im Falle einer plötzlich auftretenden Wohnungslosigkeit ist die Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde berechtigt und verpflichtet, ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu ergreifen (§ Standardmaßnahmen gemäß §§ 2, 12 oder 25 SächsPBG). Bei Gefahr im Verzug ist zudem der Polizeiverzugsdienst gemäß § 2 Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in Verbindung mit den §§ 2, 12 oder 31 SächsPVDG eröffnet.

(4) Zur Erfüllung dieser Akut- und Pflichtaufgabe unterhält die Stadt Frankenberg/Sa. eine eigene kommunale Obdachlosenunterkunft in der Altenhainer Str. 59, 09669 Frankenberg/Sa.

(5) Dieser Vertrag regelt die vollständige Übertragung und Durchführung der personellen Betreuung sowie der laufenden Aufsicht dieser kommunalen Obdachlosenunterkunft als öffentliche Pflichtaufgabe der Stadt durch das qualifizierte Personal des Vereins.

§ 2 Art und Umfang der Aufgaben

(1) Dem Verein wird folgende Pflichtaufgaben übertragen: personelle Betreuung der Obdachlosenunterkunft.

(2) In diesem Rahmen erfolgen die Betreuung und Aufsicht der Unterkunft in einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 3 Finanzierung

(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 2 (Betreuung und Aufsicht im Umfang von 30 wöchentlichen Arbeitsstunden) erstattet die Stadt dem Verein die nachgewiesenen Personal- und Verwaltungskosten.

(2) Die Kosten staffeln sich im Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

- **a) Personalkosten:** 2.349,08 Euro im Monat (Gesamtbrutto inklusive Arbeitgeberanteile). Zukünftige Anpassungen erfolgen analog zu den nachgewiesenen tariflichen oder gesetzlichen Lohnsteigerungen des eingesetzten Personals.



- **b) Verwaltungskosten:** Eine Pauschale in Höhe von 10 % der tatsächlichen Personalkosten (für das Jahr 2026 entsprechend 234,91 Euro im Monat).

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten werden monatlich vom Verein gegenüber der Stadt auf Basis eines einfachen Stundennachweises abgerechnet.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er gilt bis auf Weiteres.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Frankenberg/Sa., den XX.09.2026

Unterschrift
Bürgermeister

Unterschrift
Geschäftsstellenleitung